

MINI-PLANSPIEL: MEINUNGSFREIHEIT VS. DISKRIMINIERUNGSVERBOT



UNTERRICHTSVORSCHLAG
DOPPELSTUNDE (90 MIN)

DURCHFÜHRUNG
VOR ORT, BLENDED ODER ONLINE

VERFÜGBARES MATERIAL

- M1 | Visueller Eröffnungsimpuls: Trump & Twitter
- M2 | Rollenbeschreibungen (Luca, Marlin, Sam, Jascha, Arin)
- M3 | Drei Empfehlungen im Umgang mit Meinungsfreiheit
- M4 | Merktzettel „Mapping der Begriffe“

VORBEREITUNG

- Einstiegsumfrage vorbereiten: digitales Tool oder Klebepunkte
- Anzahl der Gruppen für Phase II des Gruppenpuzzles (Diskussionsgruppen) anhand der Teilnehmendenzahl berechnen
- Für **Online- oder Blended-Szenarien**: Breakout-Räume vorbereiten und Links zu den Gruppenmaterialien zur Verfügung stellen
- Für **Vor-Ort-Szenarien**: Gruppenmaterialien (Phase I & II) kopieren

LERNZIELE

Wissen: Die Teilnehmenden können die Begriffe „Meinung“ von „Wissen“ sowie „Meinung“ von „Verleumdung“, „Drohung“ und „Hate Speech“ abgrenzen.

Wissen: Die Teilnehmenden können das Konzept der Unteilbarkeit erläutern und Meinungsfreiheit und Diskriminierungsverbot als relative Menschenrechte gegeneinander abwägen.

Fühlen: Die Teilnehmenden können die Perspektive anderer Personen einnehmen und dadurch Meinungsfreiheit als Grundlage eines demokratischen Gemeinwesens wahrnehmen.

Handeln: Die Teilnehmenden können sich im Alltag argumentativ für Meinungsfreiheit und Diskriminierungsverbot als Menschenrechte sowie deren Unteilbarkeit einsetzen.

VORAUSSETZUNGEN

Gruppe: mind. 10 bis ca. 30 Teilnehmer*innen

Alter: Jgst. 11 bis 13 oder erstes bis zweites Hochschulsesemester

WORUM GEHT ES?

Menschenrechte können nur gemeinsam verwirklicht werden. Und doch geschieht es häufig, dass in gesellschaftlichen Diskursen einzelne Rechte herausgegriffen und im schlimmsten Fall dann menschenfeindliche Äußerungen mit ihnen selbst begründet werden – etwa wenn Rassismus unter Meinungsfreiheit auftritt.

In diesem Mini-Planspiel zur Meinungsfreiheit begeben sich die Teilnehmenden auf der Grundlage eines Gruppenpuzzles in die Rollen von Gremiumsmitgliedern einer Social-Media-Plattform, die entscheiden müssen, wie mit dem Thema Meinungsfreiheit umgegangen werden soll. Als Social-Media-Vertreter*innen, Verfassungsrechtler*innen, Menschenrechtsverteidiger*innen und Aktivist*innen für Kinder- und Jugendschutz und gegen Hate Speech diskutieren sie über die Unterschiede von Wissen und Meinung sowie über die Grenzen der Meinungsfreiheit.

Am Ende entscheiden sie gemeinsam, wie streng die Regeln der Social-Media-Plattform sein sollen.



EINSTIEG (10 MIN)

Die Lerneinheit kann mit einem visuellen Impuls beginnen. Die Teilnehmenden werden aufgefordert, die Karikatur zu beschreiben und die dadurch symbolisierten Ereignisse um den Twitter-Account des damaligen US-Präsidenten Donald Trump zu beschreiben. Je nach Vorwissen- und Vorerfahrungen der Teilnehmenden wird an dieser Stelle durch die Lehrperson der zugrundeliegende Konflikt dieser Lerneinheit aufgeworfen:

Was ist von der Meinungsfreiheit gedeckt? Was sind die Grenzen des Sagbaren?

Anschließend beantworten die Teilnehmenden eine Umfrage, bei der sie für fünf kritische Kommentare aus Sozialen Medien entscheiden müssen, ob die jeweilige Aussage verboten sein sollte. Für die Abstimmung können Klebepunkte oder jedes beliebige Umfragetool genutzt werden, das eine Beantwortung mit mehreren Zahlenwerten, z. B. von 1 (sollte erlaubt sein) bis 10 (sollte verboten sein), und eine anschließende Visualisierung der Ergebnisse ermöglicht. Bitte beachten Sie mögliche Verzerrungseffekte bei der öffentlichen Abstimmung mit Klebepunkten durch die fehlende Anonymität.

Die Kommentare lauten:

- *Ein Schweizer Antirassismus-Verband nennt auf Twitter die Rede eines Politikers "verbalen Rassismus".*
- *Ein Social-Media-Nutzer postet über eine Politikerin, dass diese eine "Drecksau", "Sondermüll" und ein "Stück Scheiße" sein soll.*
- *Ein österreichischer Politikwissenschaftler bezeichnet in einem öffentlich-rechtlichen YouTube-Beitrag die Aussagen eines Politikers als "plemplem".*
- *Eine kasachische YouTuberin kritisiert regelmäßig die Politik der Regierung und bezeichnet diese als "korrump".*
- *Eine Nutzerin kommentiert unter den Facebook-Post zu einem Zeitungsbeitrag: "Typisch Boomer. Dieser alte, weiße Mann hat ja keine Ahnung."*

OPTIONAL: EIN SOZIALEXPERIMENT ZU VORURTEILEN MIT DER GRUPPE DURCHFÜHREN

Mit einer einfachen Änderung lässt sich die Umfrage zu einem kleinen Sozialexperiment ausweiten. Statt eines Links erhalten die Teilnehmenden zwei verschiedene zur Verfügung gestellt, deren Zugang in „Januar bis Juni“ und „Juli bis Dezember“ eingeteilt sind. Die Umfragen unterscheiden sich nur im Hinblick auf eine Frage:

Kontrollgruppe (Januar bis Juni):

Eine Nutzerin kommentiert unter den Facebook-Post zu einem Zeitungsbeitrag: „Typisch Boomer. Dieser alte, weiße Mann hat ja keine Ahnung.“

Experimentalgruppe (Juli bis Dezember):

Eine Nutzerin kommentiert unter den Facebook-Post zu einem Zeitungsbeitrag: „Typisch Ausländer. Dieser Mann hat ja keine Ahnung.“

Die Teilnehmenden wählen den Link, der ihrem Geburtsmonat zugeordnet ist. Einige Online-Tools ermöglichen automatische Filter-Fragen. Die Auflösung des Experiments und das Debriefing erfolgen während der Reflexion.

PHASE I: EXPERT*INNENGRUPPE (30 MIN)

In der ersten Phase kommen die Teilnehmer*innen innerhalb der jeweils gleichen Expert*innengruppe für 30 Minuten in Kleingruppen zusammen. Alle lesen ihre jeweilige Rollenbeschreibung und machen sich mit dem Rollenziel vertraut. Gemeinsam mit den anderen in der Expert*innengruppe bearbeiten sie die Aufgabe(n) in der Rollenbeschreibung, ggf. unter Einbezug der angegebenen externen Internetquelle:

- **Luca: Verfassungsrechtler*innen**
Sammeln von politischen und rechtlichen Argumenten für Meinungsfreiheit im Staat
- **Marlin: Menschenrechtsverteidiger*innen**
Recherchieren von Fällen von Verletzungen der Meinungsfreiheit als Menschenrecht
- **Sam: Kinder- und Jugendschutzbund**
Sammeln von Argumenten für und wider die Begrenzung von Meinungsfreiheit durch Jugendschutz
- **Jascha: Anti-Hate-Speech-Aktivist*innen**
Sammeln von Beispielen, in denen Sprache zur Diskriminierung verwendet wird
- **Arin: Social-Media-Vertreter*innen**
Sammeln von Szenarien und praktischen Herausforderungen von Community-Regeln

PHASE II: DISKUSSIONSGRUPPEN (25 MIN)

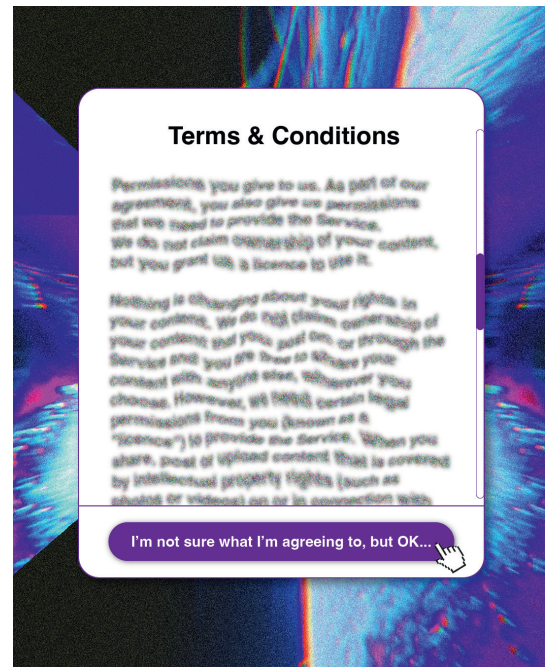
Gemäß der Logik eines Gruppenpuzzles werden die Teilnehmer*innen in der zweiten Phase in so viele neue Kleingruppen eingeteilt, wie es der Anzahl der Teilnehmer*innen je Gruppe in der ersten Phase entspricht.

Alle Diskussionsgruppen erhalten die drei alternativen Empfehlungen zum Umgang mit Meinungsfreiheit:

- **E1: Radikale Meinungsfreiheit auf der Social-Media-Plattform**
- **E2: Community-Regeln zur Balance von Meinungsfreiheit und Diskriminierungsverbot**
- **E3: Strikte Einschränkung der Meinungsfreiheit zum Erhalt von Sicherheit und Ordnung**

Nach dem ersten Lesen aller drei Empfehlungen bringen alle ihre zuvor gewonnene Expertise ein, um gemeinsam zu einer konsensualen Entscheidung zu kommen. Ziel ist es, dass sich jede Gruppe möglichst auf eine der drei Empfehlungen zum Umgang mit Meinungsfreiheit für die Social-Media-Plattform einigt. Den jeweiligen Expert*innen werden dabei die folgenden Aufgaben mitgegeben:

- **Luca: Verfassungsrechtler*innen**
Meinungsfreiheit als nationales Grundrecht erläutern
- **Marlin: Menschenrechtsverteidiger*innen**
Meinungsfreiheit als Menschenrecht verteidigen
- **Sam: Kinder- und Jugendschutzbund**
Grenzen der Meinungsfreiheit durch den Kinder- und Jugendschutz
- **Jascha: Anti-Hate-Speech-Aktivist*innen**
Grenzen der Meinungsfreiheit durch Diskriminierung in Form von Hate Speech
- **Arin: Social-Media-Vertreter*innen**
Praktische Anforderungen an die Umsetzung von Community-Richtlinien aufzeigen



INFO-BOX: GRUPPENPUZZLE & AKTIVES ZUHÖREN ZUR REDUZIERUNG VON VORURTEILEN

Die wohlbekannte Methode des **Gruppenpuzzles**, auf der diese Gruppenarbeit beruht, wurde eigens entwickelt, um **Intergruppenkonflikte und Vorurteile an Schulen abzubauen**. 1971 erstmals in Austin (Texas) kurz nach Aufhebung der Segregation an den städtischen Schulen eingesetzt (Aronson et al., 1975), konnten zahlreiche Studien ihre Effektivität nachweisen: Die Lernenden erreichen in der Regel bessere Ergebnisse, sind selbstbewusster und zeigen mehr Sympathie für Fremdgruppen – innerhalb der Klasse wie gesamtgesellschaftlich (Aronson & Patnoe, 1997; 2011).

Um die gewünschten gesellschaftlichen Auswirkungen zu erreichen, sollte das kompetitive **Klassenklima** in ein kooperatives verwandelt werden, weshalb sich die

Teilnehmenden in diesem Planspiel in einem Fachgremium wiederfinden, das zu einer konsensualen Entscheidung finden sollte. Die Methode verfügt mittlerweile über eine eigene Webseite mit weiteren Tipps.

Um den Teilnehmenden die Auseinandersetzung in den Expert*innen- und Diskussionsgruppen zu erleichtern und die Effekte des Gruppenpuzzles zu verstärken, können sie ergänzend mit den Grundregeln des „**aktiven Zuhörens**“ nach Rogers (2004) vertraut gemacht werden: Aufgeschlossenheit verdeutlichen, aufmerksam zuhören, ausreden lassen, nachfragen, zentrale Aussagen wiederholen oder zusammenfassen.

REFLEXION (20 MIN)

Reflexion und Ergebnissicherung erfolgen als Plenargespräch in vier Schritten: Die Teilnehmenden reflektieren ihre sozialen Erfahrungen in der Gremienarbeit und festigen ihr neues Wissen zur Bedeutung und den Grenzen der Meinungsfreiheit. Sie erhalten hierzu den Entscheidungsbaum als Analyse- und Argumentationshilfe.

1. ERGEBNISSE UND GRUPPENPROZESSE REFLEKTIEREN

Für welche Empfehlung habt ihr euch entschieden? Wie lief die Diskussion? Worin wart ihr euch einig? Welche Punkte mussten diskutiert werden? Warum war es einfach oder schwer zu einer Einigung zu kommen?

Die Teilnehmenden distanzieren sich zunehmend von ihrer Rolle und reflektieren über die Diskussionsprozesse in ihrem Gremium. Idealerweise erkennen sie bereits Gemeinsamkeiten und Konfliktpunkte zwischen den Rollenperspektiven im Hinblick auf Meinungsfreiheit und Diskriminierungsverbot. Sie erhalten nun die Gelegenheit, ihre eigene Ansicht in Abgrenzung zu ihrer Rollenperspektive zu äußern.

2. BEDEUTUNG UND GRENZEN DER MEINUNGSFREIHEIT

Warum sollte man die Meinungsfreiheit überhaupt schützen? Wie entscheidet man, wenn bei einer Aussage Meinungsfreiheit und Diskriminierungsverbot aufeinanderstoßen? Wann ist eine Aussage diskriminierend? Wie lassen sich die beiden Menschenrechte in Einklang bringen?

Die Teilnehmenden sollen in diesem Schritt erkennen, dass bei der Abwägung zwischen zwei konkurrierenden Menschenrechten eine sorgfältige Abwägung nötig ist, um eine möglichst große Realisierung beider Rechte sicherzustellen. Grundlage dafür ist die Tatsache, dass Menschenrechte unteilbar sind. Das bedeutet: Sie sind interdependent und können nur gemeinsam verwirklicht werden. Es gibt einige sogenannte absolute Menschenrechte wie das Verbot von Folter oder das Verbot von Sklaverei, die unter keinen Umständen verletzt werden dürfen.

Alle anderen Menschenrechte müssen in Abwägung zueinander betrachtet werden. Keines dieser sog. relativen Menschenrechte darf so ausgelegt werden, dass ein anderes verletzt wird. Ein Menschenrecht, das besonders häufig mit der Meinungsfreiheit in Konkurrenz gerät, ist das Diskriminierungsverbot. Es untersagt die Ungleichbehandlung von Menschen aufgrund individueller oder gruppenspezifischer, unrechtmäßiger Merkmale, z. B. Ethnizität, Religion, Herkunft, Sprache, Aussehen, Abstammung, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Alter oder Behinderung. Für Meinungsfreiheit bedeutet das, dass sie nur so weit gehen darf, wie die Würde des Menschen und das Verbot der Diskriminierung nicht verletzt werden (M4 | Merkzettel „Mapping der Begriffe“).

3. ERGEBNISSE DER ABSTIMMUNG (& GGF. DES SOZIALEXPERIMENTS)

An dieser Stelle können Sie die Ergebnisse der Einstiegs-umfrage präsentieren und besprechen. Zur Diskussionsanregung eignen sich Fragen, die die Entscheidungsgrundlagen der Lernenden identifizieren und reflektieren: Wie heterogen zeigt sich das Antwortverhalten? Weshalb wurden die Fälle unterschiedlich bewertet?

Wichtig ist dabei die Generalisierung auf gesamtgesellschaftliche Implikationen: Die Teilnehmenden sollen sich im Rahmen der Reflexion über die Bedeutung und Grenzen der Meinungsfreiheit im Allgemeinen deutlich werden. Sie verstehen die Unterschiede zwischen Wissen und Meinung sowie zwischen Werturteil und Tatsachenbehauptung (M4 | Merkzettel „Mapping der Begriffe“).

4. ENTSCHEIDUNGSBAUM: WORAN ERKENNE EINE MENSCHENRECHTSVERLETZUNG?

Der Entscheidungsbaum (M4 | Merkzettel „Mapping der Begriffe“) hilft, Meinungen (als Werturteile) von Wissen (als Tatsachenbehauptungen) voneinander abzugrenzen. Gemeinsam mit den Teilnehmenden können die einzelnen Schritte der Entscheidungspfade durchgesprochen werden.

OPTIONAL: DAS SOZIALEXPERIMENT ZU VORURTEILEN MIT DER GRUPPE AUFLÖSEN

An dieser Stelle können Sie die Teilnehmenden über ihre Mitwirkung am Sozialexperiment aufklären. Zeigen Sie die beiden Formulierungen und vergleichen Sie die Umfrageergebnisse. Unabhängig davon, ob sich ein Unterschied zwischen der Kontroll- und Experimentalgruppe zeigt, bietet diese Übung eine motivierende Grundlage zur

abschließenden Diskussion: *Weshalb zeigen sich (keine) Unterschiede? Welche Gründe liegen der unterschiedlichen Bewertung zugrunde? Können Angehörige einer Mehrheit diskriminiert werden? Welche Rolle spielt soziale Macht?*

DIE FÄLLE DER ABSTIMMUNG

Mit Ausnahme des Experimentalszenarios entstammen alle Fragen realen Szenarien:

Am 05. November 2009 führte die Junge SVP Thurgau eine Kundgebung zur Volksinitiative „Gegen den Bau von Minaretten“ durch. Inhalte der dortigen Reden wurden von der „**Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus**“ als „verbaler Rassismus“ bewertet. Während die Schweizer Gerichte diese Bewertung letztinstanzlich verboten, da sie die Persönlichkeitsrechte des Präsidenten der Jungen SVP ungerechtfertigt verletzen würde, sprach der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte der Stiftung Recht zu und bewertete die Aussage „verbaler Rassismus“ als rechtmäßig. Das Werturteil weise eine sachliche Grundlage auf.

Bundesweite Aufmerksamkeit erreichte die Entscheidung des Berliner Landgerichts, das festhielt, dass sich die **deutsche Politikerin Renate Künast auf Facebook** mit wüsten Beschimpfungen abfinden müsse, die weit über das in der Umfrage Abgedruckte hinausgingen. Das Landgericht nahm für die Aussagen einen Sachbezug, „keine Diffamierung der Person“ und „damit keine Beleidigungen“ an. Erst die nächsthöhere Instanz, das Berliner Kammergericht, wertete die Aussagen als Beleidigungen. Die Äußerungen würden einen „so massiven diffamierenden Gehalt“ aufweisen, dass sie als Schmähkritik nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt seien.

Im Juli 2016 kommentierte der **österreichische Politikwissenschaftler Peter Filzmaier** im öffentlich-rechtlichen Fernsehsender ORF die Ausführungen eines Unternehmers und Parteivorsitzenden (Obmann) mit den Worten: „Er ist plemplem.“ Der Politiker reichte Beschwerde ein, da das Neutralitätsgebot des ORF solche Aussagen verbiete. Das österreichische Bundesverwaltungsgericht stimmte dieser Wertung zu. Erst der Verfassungsgerichtshof bestätigte die Rechtmäßigkeit von Filzmaiers Aussage mit den Worten: „Gibt ein Politiker durch sein Verhalten und seine Äußerungen dazu Anlass, muss es im Interesse jenes öffentlichen Diskurses, den das Recht auf freie Meinungsäußerung schützt, auch möglich sein, darauf hinzuweisen, ‚dass der Kaiser nackt ist‘.“

Die **Kasachin Aigul Utepova** ist eine bekannte Bloggerin und Aktivistin, die auf Facebook und YouTube regelmäßig die Staatsregierung kritisiert. Nachdem die Oppositionspartei „Demokratische Wahl Kasachstan“ im März 2018 zu einer extremistischen Organisation erklärt und sie als Mitglied dargestellt wurde, folgte im November 2020 ihre Zwangseinweisung in das Zentrum für Psychiatrische Gesundheit in Nursultan. Dass Personen, die die Regierung kritisieren oder sich gegen bestimmte Interessengruppen stellen, zwangsweise unter psychiatrische Beobachtung gestellt werden, ist in Kasachstan nicht ungewöhnlich.

ABSCHLUSS (5 MIN)

Die Teilnehmenden haben gelernt, dass das Recht auf Meinungsfreiheit ein besonders wesentliches Menschenrecht darstellt, da es für die Wahrnehmung vieler anderer Menschenrechte relevant ist. Sie wissen um staatliche Versuche, diese Rechte einzuschränken, und können gleichzeitig **sorgsam zwischen konkurrierenden, legitimen Rechtsansprüchen vermitteln**. Durch die Erfahrung des Perspektivwechsels, die Kenntnisse unterschiedlicher Konzepte wie Meinung, Wissen, Beleidigung und Hassrede sowie den **Entscheidungsbaum** zur Analyse der Einschränkung von Meinungsfreiheit als Menschenrechtsverletzung haben sie ein argumentatives Werkzeug, sich im Alltag für Meinungsfreiheit und Diskriminierungsver-

bot sowie deren Unteilbarkeit einzusetzen. Zum Abschluss der Lerneinheit bzw. der Hausaufgabenbesprechung bietet es sich an, Fälle zu thematisieren, bei denen **zivilgesellschaftliches Engagement zu Erfolg geführt** hat: Beispiele finden sich etwa auf der deutschen Amnesty-Webseite. Um die Teilnehmenden nicht nur ihre Möglichkeiten beim Schutz Dritter weltweit, sondern auch bei der privaten Internetnutzung vor Ort aufzuzeigen, bietet sich als Folgeinheit die Beschäftigung mit Hate Speech im Internet an. Weitere Informationen und hilfreiche Lernangebote finden sich auf der Webseite des Europarats.

INFO-BOX: URGENT ACTIONS VON AMNESTY INTERNATIONAL

Urgent Actions sind die denkbar schnellste und effektivste Form des Eingreifens, um das Leben akut bedrohter Menschen zu schützen. Über E-Mail- oder SMS-Verteiler werden die Ehrenamtlichen von Amnesty sowie Interessierte informiert und können direkt aktiv werden. Auf der Webseite von Amnesty International finden sich aktuelle Fälle mit Formulierungsvorschlä-

gen. Langfristig erreichen die Ehrenamtlichen weltweit durch das Formulieren von Urgent Actions in 40 % der Fälle, dass Personen aus ungerechtfertigter Haft entlassen werden. Grundsätzlich gilt: **Jeder Brief, jede E-Mail, jedes Fax hilft**. Egal ob in Deutsch, Englisch oder der Landessprache: Nur wer sich einsetzt, kann einen Unterschied bewirken.



© M. Bohnenkämper (2023): Zur freien Verwendung im Rahmen dieses Unterrichtsvorschlags.

M2 | ARIN

Dein Name ist **Arin**. Du bist **Social-Media-Vertreter*in** für eine internationale Social-Media-Plattform und bist von deinem Unternehmen beauftragt, neue Community-Richtlinien zu entwickeln. Dafür sollst du dir Argumente verschiedener Expert*innen zum Thema Meinungsfreiheit anhören, um die Grenzen des Sagbaren zu erfassen und daraus klare Regeln zu formulieren, die auf deiner Plattform künftig umgesetzt werden sollen.

Dabei musst du stets mitdenken, welche **praktischen Erfordernisse** sich aus der Einschränkung der erlaubten Inhalte ergeben.

PHASE 1: EXPERT*INNENGRUPPE MIT DEN ANDEREN ARINS

Tragt in der Gruppe der Vertreter*innen einer Social-Media-Plattform zusammen, in welchen unterschiedlichen Szenarien ein Kommentar auf Eurer Plattform **nicht mehr angemessen** ist.

Überlegt darüber hinaus, welche **Möglichkeiten es neben der Sperrung von Inhalten** gäbe, um mit unangemessenen oder strittigen Kommentaren umzugehen.

PHASE 2: DISKUSSIONSGRUPPEN MIT EXPERT*INNEN AUS ANDEREN BEREICHEN

In den Diskussionsgruppen wirst du als **Vertreter*in einer Social-Media-Plattform** vor allem Rückfragen an die Expert*innen stellen, wie deren Vorstellungen über Meinungsfreiheit in der Praxis umgesetzt werden könnten.

Immer dann, wenn die anderen sich in abstrakten Argumenten verlieren oder starke Einschränkungen der Meinungsfreiheit fordern, erinnerst du an die Hindernisse, die sich in der **praktischen Umsetzung** ergeben können.

M2 | JASCHA

Dein Name ist **Jascha**. Du bist **Aktivist*in gegen Hate-Speech** und engagierst dich gegen diskriminierende, menschenfeindliche Äußerungen im Netz. Du vertrittst die Ansicht, dass Meinungsfreiheit ein zentrales Menschenrecht ist, um politische Opposition zu ermöglichen, v. a. für Menschen, die Diskriminierung erleben in Form von:

- Fremdenfeindlichkeit (Diskriminierung aufgrund der Abstammung)
- Antisemitismus (Diskriminierung von jüdischen Menschen)
- Sexismus (Diskriminierung aufgrund des Geschlechts)
- Transphobie (Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität)
- Homophobie (Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung)
- Antiziganismus (Diskriminierung von Sinti*zze und Rom*nja)
- Klassismus (Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft)
- Ableismus (Diskriminierung von Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung)

Die Grenze des Sagbaren endet eurer Ansicht nach jedoch dort, wo die **Menschenwürde verletzt wird und Diskriminierung von Menschen in Form von Hate Speech** beginnt. Hate Speech (Hassrede) meint dabei sprachliche Handlungen gegen Einzelpersonen und/oder Gruppen mit dem Ziel der Abwertung oder Bedrohung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer benachteiligten Gruppe in der Gesellschaft. Weitere Informationen zu Hate Speech findest Du hier: www.bit.ly/miniplanspiel2

PHASE 1: EXPERT*INNENGRUPPE MIT DEN ANDEREN JASCHAS

Tragt in der Gruppe der Aktivist*innen gegen Hate Speech (unter Einbezug der Internet-Quelle) zusammen, inwiefern Äußerungen in Wort und Schrift zu einer oder mehrerer der oben genannten Diskriminierungsformen werden können.

PHASE 2: DISKUSSIONSGRUPPEN MIT EXPERT*INNEN AUS ANDEREN BEREICHEN

In den Diskussionsgruppen wirst du als **Aktivist*in gegen Hate Speech** aufzeigen, inwiefern sich Diskriminierung in Form von Sprache zeigt und reproduziert, insbesondere für Menschen, die von einer Mehrfachdiskriminierung betroffen sind. Wenn andere zu sehr auf eine grenzenlose Meinungsfreiheit pochen, erläuterst du, **inwiefern Sprache zu Hass und Gewalt werden kann**. Du betonst jedoch auch, dass eine starke Meinungsfreiheit ermöglicht, sich gegen Diskriminierung und Hate Speech stark zu machen.

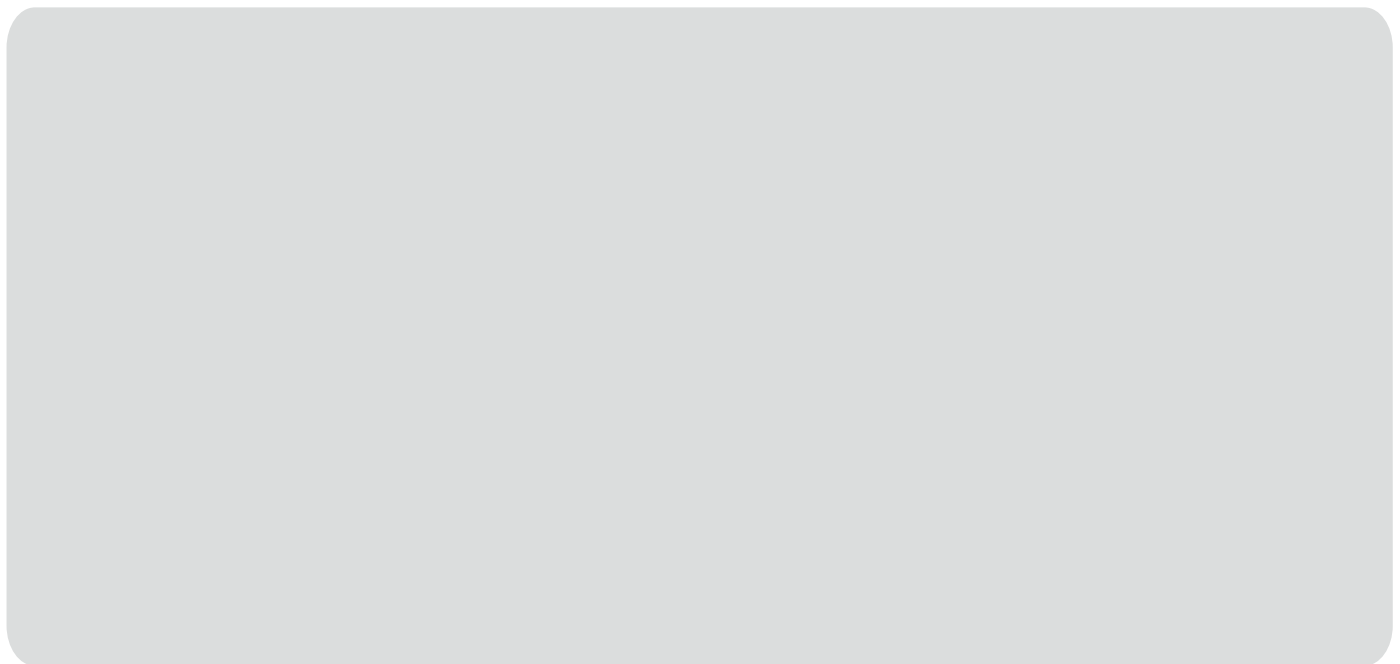
M2 | LUCA

Dein Name ist **Luca**. Du bist **amerikanische*r Verfassungsrechtler*in** und kennst dich sehr gut mit Grund- und Menschenrechten aus. Du vertrittst die Ansicht, dass Meinungsfreiheit nicht nur eines der ältesten, sondern auch eines der wichtigsten Menschenrechte ist. Jeder Mensch muss seine Meinung frei und ohne Angst vor negativen Konsequenzen durch den Staat bilden und äußern dürfen. Nur so sind eine offene und pluralistische Gesellschaft und eine stabile Demokratie möglich.

Alle Meinungen sind erlaubt, auch wenn sie sehr anstößig oder kontrovers sind. Eine Einschränkung von Meinungsfreiheit ist deiner Ansicht nach nur unter wenigen Umständen legitim, beispielsweise wenn damit Volksverhetzung oder Anstachelung zu Gewalt einhergeht. Weitere Informationen zur amerikanischen Sichtweise auf Meinungsfreiheit findest du hier: www.bit.ly/miniplanspiel1

PHASE 1: EXPERT*INNENGRUPPE MIT DEN ANDEREN LUCAS

Sammelt in der Gruppe der amerikanischen Verfassungsrechtler*innen (unter Einbezug der Internet-Quelle) weitere **Argumente** dafür, warum Meinungsfreiheit geschützt werden muss:



PHASE 2: DISKUSSIONSGRUPPEN MIT EXPERT*INNEN AUS ANDEREN BEREICHEN

Später in den Diskussionsgruppen wirst du als **Expert*in für Meinungsfreiheit** in demokratischen Verfassungen auftreten und deren Wert erklären und verteidigen! Wenn andere in der Diskussionsgruppe zu viele Einschränkungen fordern und zu sehr auf den Schutz vor Diskriminierung abstellen, erinnerst du daran, welche negativen Folgen es für alle in einer demokratischen Gesellschaft hat, wenn Meinungsfreiheit zu stark eingeschränkt wird.

M2 | MARLIN

Dein Name ist **Marlin**. Du bist **Menschenrechtsverteidiger*in** und lebst in einem Staat, in dem das Menschenrecht der Meinungs- und Informationsfreiheit durch die Regierung verletzt wird. Menschenrechtsverteidiger*innen sind Menschen, die sich gewaltfrei für den Schutz und die Förderung von Menschenrechten einsetzen.

Du vertrittst die Ansicht, dass Meinungs- und Informationsfreiheit nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht nur einen hohen Eigenwert hat, sondern auch grundlegend ist, um Zensur zu verhindern, politische Opposition zu ermöglichen und durch das Äußern einer freien Meinung laut zu werden: gegen die Verletzung anderer Menschenrechte. In verschiedenen Ländern hast du immer wieder die paradoxe Situation erlebt, dass repressive Regierungen zahlreiche schwere Menschenrechtsverletzungen begehen, gegen die sich die Zivilgesellschaft kaum wehren kann aufgrund einer eingeschränkten Meinungs- und Informationsfreiheit; oft gemeinsam mit einer eingeschränkten Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 20 AEMR). Artikel 19 lautet: „*Jeder Mensch hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.*“

Weitere Informationen sowie Fälle für Verletzungen der Meinungsfreiheit als Menschenrecht findet ihr hier: www.bit.ly/miniplanspiel3

PHASE 1: EXPERT*INNENGRUPPE MIT DEN ANDEREN MARLINS

1. Sucht in der Gruppe der Menschenrechtsverteidiger*innen (unter Einbezug der Internet-Quelle) **zwei Fälle** heraus, in denen **Meinungsfreiheit durch einen Staat massiv eingeschränkt** wird.

2. Unter welchen **Bedingungen** wird die Meinungsfreiheit als Menschenrecht verletzt?

PHASE 2: DISKUSSIONSGRUPPEN MIT EXPERT*INNEN AUS ANDEREN BEREICHEN

In den Diskussionsgruppen wirst du als **Menschenrechtsverteidiger*innen** darüber berichten, was passiert, **wenn autoritäre Staaten die Meinungsfreiheit einschränken**. Wenn andere in der Diskussionsgruppe anfangen, sich in abstrakten Argumenten zu verlieren, dann berichtest du von realpolitischen Beispielen, in denen die Meinungsfreiheit eingeschränkt und politische Opposition zum Schweigen gebracht wird.

M2 | SAM

Dein Name ist **Sam**. Du bist **Expert*in im nationalen und internationalen Kinder- und Jugendschutz** und setzt dich für die Rechte von Kindern und Jugendlichen als besonders schutzbedürftiger Gruppe ein. Du vertrittst die Ansicht, dass Meinungsfreiheit wichtig ist, aber vor einer absoluten Grenze steht, wenn die **Rechte von Kindern und Jugendlichen** betroffen sind. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn Äußerungen oder Medien:

- eine verrohende Wirkung haben.
- detaillierte Gewaltdarstellungen enthalten.
- pornographische Darstellungen enthalten.
- zur Gewalttätigkeit oder zu Verbrechen anreizen.
- Propaganda enthalten.
- zu Rassismus oder Volksverhetzung aufstacheln.
- Selbstjustiz nahelegen.
- das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich verletzen.

In Deutschland beispielsweise werden entsprechende Medien dann geprüft und ggf. mit einer Altersfreigabe versehen.

PHASE 1: EXPERT*INNENGRUPPE MIT DEN ANDEREN SAMS

Sammelt in der Gruppe der Expert*innen Anhaltspunkte dafür, wann es angemessen ist, **Meinungsfreiheit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen einzuschränken** und wann es nicht angemessen ist, dies zu tun.

PHASE 2: DISKUSSIONSGRUPPEN MIT EXPERT*INNEN AUS ANDEREN BEREICHEN

Später in den Diskussionsgruppen zeigst du **Kinder- und Jugendschutz als klare Grenze der Meinungsfreiheit** auf. Wenn andere in der Diskussionsgruppe zu sehr auf eine ungehinderte Meinungsfreiheit pochen, erinnerst Du an das **Spannungsverhältnis zwischen Meinungsfreiheit und Jugendschutz**, das stets abgewogen werden muss. Du betonst aber auch, dass **Meinungsfreiheit auch für Kinder und Jugendliche** gilt und eine starke Meinungsfreiheit es in einer Demokratie erst möglich macht, sich für den Schutz von Kinderrechten einzusetzen.

M3 | EMPFEHLUNG A: RADIKALE MEINUNGSFREIHEIT IM NETZ

UNSERE EMPFEHLUNG ALS EXPERT*INNENGREMIUM LAUTET:

Nicht erlaubt sind Fake News zur Verbreitung falscher Tatsachen.
Alle Meinungen sollten ohne jede Beschränkung in Wort und Schrift
Ausdruck finden dürfen.

ERLÄUTERUNG:

Meinungen als **Werturteile** müssen unterschieden werden von Wissen/Wahrheit als **Tatsachenbehauptungen**. Während **Wissen** bewiesen oder widerlegt werden kann, drücken **Meinungen** Ansichten über die Welt aus und können weder bewiesen noch widerlegt werden.

Fake News sind keine Meinungen, sondern unwahre Tatsachenbehauptungen und sollten daher überprüft und ggf. verboten werden.

Echte Meinungen als Werturteile über die Welt sollten radikaler Freiheit unterliegen,

- ... um Zensur zu verhindern.
- ... um allen einen Zugang zu gesellschaftlichen Debatten zu ermöglichen.
- ... um politische Opposition zu ermöglichen.
- ... um Debatten einen freien Raum zu geben.
- ... um vor Tyrannei durch den Staat zu schützen.
- ... um vor Tyrannei durch die Mehrheit in einer Gesellschaft zu schützen.
- ... um die pluralistische Gesellschaft zu stärken.

Entsprechend sollten kein Staat, keine Zeitung und keine Social-Media-Plattform die Meinungsfreiheit als zentrales Grund- und Menschenrecht einschränken.

M3 | EMPFEHLUNG B: COMMUNITY-REGELN FÜR UNTEILBARE MENSCHENRECHTE

UNSERE EMPFEHLUNG ALS EXPERT*INNENGREMIIUM LAUTET:

Die Grenzen der Meinungsfreiheit müssen im Verbot der Diskriminierung liegen. Für die Social-Media-Plattform müssen entsprechend Community-Regeln zum Verbot von Diskriminierung formuliert werden und Mechanismen für Beschwerdemöglichkeiten und Account-Sperrungen etabliert werden.

ERLÄUTERUNG:

Meinungsfreiheit als Menschenrecht ist mit einer besonderen Verantwortung für den Staat und für die Menschen, die in diesem Staat leben, verbunden.

Die **Grenzen** der Meinungsfreiheit liegen – im Sinne der **Unteilbarkeit** der Menschenrechte – in der **Menschenwürde und dem Diskriminierungsverbot**. Meinungsfreiheit als Menschenrecht darf nicht missbraucht werden, um Menschen beispielsweise aufgrund rassistischer Zuschreibungen, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache oder Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand zu diskriminieren.

Klare Community-Richtlinien in Social-Media-Plattformen verhindern, dass Menschen aufgrund bestimmter gruppenbezogener Merkmale diskriminiert werden und damit über Hate Speech ein Nährboden für Feindlichkeit und Gewalt geschaffen wird.

M3 | EMPFEHLUNG C: STRIKTE REGELN FÜR SICHERHEIT UND ORDNUNG

UNSERE EMPFEHLUNG ALS EXPERT*INNENGREMIUM LAUTET:

Jede Social-Media-Plattform sollte selbst bestimmen dürfen, wie stark die Meinungsfreiheit ein-geschränkt wird – zugunsten von Sicherheit und Ordnung auf der Plattform.

ERLÄUTERUNG:

Unerwünschte Meinungen können zur Gefährdung für die Gemeinschaft werden und sollten vom gesellschaftlichen Diskurs ausgeschlossen werden.

Dabei ist es eine Möglichkeit, unliebsame Meinungen einzuhegen und auch Bücher, Zeitungen, Filme und andere Kunstwerke zu verbieten, sofern diese Inhalte und Meinungen widerspiegeln, die von der Gemeinschaft nicht erwünscht sind.

Gleiches gilt auch für Social-Media-Plattformen. Diese sind ebenfalls damit konfrontiert, für **Sicherheit und Ordnung** zu sorgen und unliebsamen Meinungen keine Plattform zu bieten.

Auch haben alle Social-Media-Plattformen eine bestimmte Zielgruppe, die gewisse Ansichten über die Welt vertritt. Mitglieder dieser Zielgruppen möchten auch nur mit anderen Menschen ähnlicher Weltansicht zusammenkommen und nicht durch andere Meinungen irritiert werden.

Daher muss Meinungsfreiheit bedarfsgerecht von Sozialen Medien eingeschränkt werden: um maximale Kontrolle über ihren Einflussbereich zu erhalten und so für Sicherheit und Ordnung zu sorgen und um Menschen mit anderen Menschen gleicher Ansichten zusammen zu bringen und soziale Blasen geschlossen zu halten.

M4 | MERKZETTEL

Tatsachenbehauptungen sind durch eine objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert und müssen in ihren Aussagen auf Richtigkeit mit dem Mittel des Beweises zugänglich sein.

Werturteile hingegen sind durch eine subjektive Beziehung zwischen den sich Äußernden geprägt, wobei es nicht um die Richtigkeit oder die Vernünftigkeit einer Aussage geht und ein Zugang mittels Beweisen auch nicht möglich ist.

Eine **Meinung** ist ein Werturteil im Sinne subjektiver Ansichten über die Welt.

Eine **Drohung** ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf das die Drohenden vorgeben, Einfluss nehmen zu können.

Eine **Verleumdung** ist die Behauptung unwahrer Tatsachen gegenüber Personen, die deren Ehre verletzen und sie vor anderen herabwürdigen.

Hate Speech (Hassrede) meint sprachliche Handlungen gegen Einzelpersonen und/oder Gruppen mit dem Ziel der Abwertung oder Bedrohung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer benachteiligten Gruppe in der Gesellschaft. Hate Speech ist oft ein Ausdruck von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit aufgrund der Herkunft (Fremdenfeindlichkeit), der Abstammung (Rassismus), des Geschlechts (Sexis-

mus), der geschlechtlichen Identität (Transphobie), der sexuellen Orientierung (Homophobie), des jüdischen Glaubens (Antisemitismus), der Zugehörigkeit zur Gruppe der Sinti*zze und Rom*nja (Antiziganismus), einer geistigen oder körperlichen Behinderung (Ableismus), der sozialen Herkunft (Klassismus) oder des Aussehens (Lookismus).

UNTEILBARKEIT DER MENSCHENRECHTE: MEINUNGSFREIHEIT & DISKRIMINIERUNGSVERBOT

Menschenrechte sind universell, unveräußerlich und unteilbar. **Universell** bedeutet: Sie gelten für alle Menschen weltweit. **Unveräußerlich** meint, dass sie an keine Bedingungen geknüpft werden oder jemandem gar entzogen werden können. **Unteilbar** meint, dass die Menschenrechte interdependent sind und nur gemeinsam verwirklicht werden können. Keines der Menschenrechte darf gegeneinander ausgespielt

werden und keines darf so ausgelegt werden, dass ein anderes dadurch verletzt wird.

Für Meinungsfreiheit bedeutet das, dass sie nur so weit gehen darf, wie es die **Würde des Menschen** erlaubt. Das **Verbot der Diskriminierung** darf ebenso wenig verletzt werden.

VERLETZUNG DER MEINUNGSFREIHEIT ALS MENSCHENRECHT VS. ZENSURPOLEMIK

Verletzungen der Meinungsfreiheit durch autoritäre Regierungen dienen meist dem Ziel, bestimmte Vorstellungen von Moral, Politik oder Religion aufrechtzuerhalten und gegen diese politische Opposition zu verhindern. Mit der Verletzung der Meinungsfreiheit (Art. 19 AEMR) wird dabei oft der Weg geebnet, weitere Menschenrechtsverletzungen begehen zu können, etwa wie die Verletzung von Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 20).

Manchmal wird die Kritik an einer eingeschränkten Meinungsfreiheit gerade von rechten Gruppierungen missbraucht, um darauf zu reagieren, dass ihre Äußerungen und Handlungen im demokratischen

Diskurs kritisiert werden, ohne dass dabei die eigentliche Meinungsfreiheit durch den Staat beschränkt würde. Vielmehr ist eine solche sog. **Zensurpolemik** nur möglich durch die freie Meinungsäußerung in einem demokratischen Staat.

Eine legitime Einschränkung der Meinungsfreiheit ist nur dann gegeben, wenn dadurch die Gesamtheit der Menschenrechte, wie der Würde des Menschen und dem Diskriminierungsverbot, besser geschützt wird. Eine Liste mit allen Artikeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte findest Du hier:

www.bit.ly/miniplanspiel4

